



Regelung für Max-Planck-Forschungsgruppen

*– Beschluss des Senats der Max-Planck-Gesellschaft
vom 11. März 1994 in der Fassung vom 20. November 2009 –*

Werden an einem Max-Planck-Institut Max-Planck-Forschungsgruppen eingerichtet, so gelten für sie folgende Regeln:

1. Max-Planck-Forschungsgruppen dienen der Förderung begabter junger Wissenschaftler*. Sie sollen ihnen die Möglichkeit bieten, sich für die Berufung in eine wissenschaftliche Leitungsposition innerhalb und außerhalb der Max-Planck-Gesellschaft zu qualifizieren.
2. Die Einrichtung von Max-Planck-Forschungsgruppen kann von einem Institut beim Präsidenten beantragt werden. Die Bewilligung erfolgt durch den Senat oder durch den Präsidenten aufgrund einer Ermächtigung des Senats. Max-Planck-Forschungsgruppen können für eine einmalige oder für mehrere Perioden bewilligt werden.
3. Zum Leiter einer Max-Planck-Forschungsgruppe soll ein Wissenschaftler berufen werden, der die Fähigkeit zur selbständigen Forschung erkennen lässt und dessen Arbeitsprogramm der Aufgabenstellung der Max-Planck-Gesellschaft entspricht.
4. Der Leiter einer Max-Planck-Forschungsgruppe wird auf Vorschlag einer vom Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft ernannten Kommission von diesem berufen. Der Vorschlag der Kommission soll in der Regel aufgrund einer internationalen Ausschreibung erfolgen. Der Vorschlag der Kommission soll im Einvernehmen mit der Institutsleitung erfolgen.
5. Der Leiter der Max-Planck-Forschungsgruppe ist in seiner wissenschaftlichen Tätigkeit im Rahmen seines Aufgabengebietes frei und unterliegt insbesondere keiner Beschränkung bei der Wahl, Reihenfolge und Ausführung seiner wissenschaftlichen Arbeiten.
6. Die Max-Planck-Forschungsgruppe wird befristet auf fünf Jahre eingerichtet. Die Verlängerung der Verträge von Max-Planck-Forschungsgruppenleitern über die fünfjährige Förderdauer hinaus wird durch den Präsidenten individuell nach wissenschaftlichen Kriterien unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten ausgestaltet.

* Im Rahmen dieser Regelung sind sämtliche Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen.

7. Die Personal- und Sachausstattung der Max-Planck-Forschungsgruppe wird im Anstellungsvertrag des Leiters geregelt. Die Mitarbeiter der Max-Planck-Forschungsgruppe werden nach Auswahl und Vorschlag des Leiters vom Geschäftsführenden Direktor des Instituts eingestellt und entlassen.
8. Die Nutzung der gemeinsamen Einrichtungen durch die Max-Planck-Forschungsgruppe erfolgt nach den am Institut hierfür geltenden Regelungen.
9. Der Leiter der Max-Planck-Forschungsgruppe entwirft jährlich den Haushaltsvoranschlag für seine Forschungsgruppe und legt ihn über den Geschäftsführenden Direktor der Generalverwaltung der Max-Planck-Gesellschaft vor. Er entscheidet über die Verwendung der genehmigten Haushaltsmittel, er ist jedoch nicht befugt, Verpflichtungen einzugehen, für die eine finanzielle Deckung im Haushaltsplan seiner Forschungsgruppe nicht vorgesehen ist, Kredite zu Lasten der Gesellschaft, des Instituts oder der Forschungsgruppe aufzunehmen, in Grundstücksangelegenheiten Verträge zu schließen oder Verfügungen zu treffen und die Gesellschaft, das Institut oder die Forschungsgruppe vor Gericht zu vertreten. Im Übrigen gelten § 28 Abs. 3 Buchstabe m) und n) der Satzung der Max-Planck-Gesellschaft entsprechend.
10. Enthält die Institutssatzung Bestimmungen über eine Institutsbesprechung, in der regelmäßig unter Beteiligung der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts über die Forschungsvorhaben beraten wird, ist der Leiter der Max-Planck-Forschungsgruppe berechtigt, in diesem Gremium mitzuwirken.
11. Die in der Institutssatzung enthaltenen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten und über die Förderung der Mitarbeiter finden entsprechende Anwendung.
12. Der Leiter der Max-Planck-Forschungsgruppe bedient sich zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben der Institutsverwaltung.